

Zweite Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Ergänzung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung sowie der Promotionsordnung und der Prüfungsordnungen der Hochschule infolge der Corona-Pandemie

Bekanntmachung vom 26.09.2022

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 14.09.2022 auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und 10, § 32 Abs. 3 sowie §§ 63 Abs. 2 und 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021, GBl. 2022, S. 1, 2) die nachstehende Satzung beschlossen.

Die komm. Rektorin der Hochschule hat dieser Satzung am 26.09.2022 zugestimmt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen und erweitern die Regelungen der (ersten) Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Ergänzung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung und der Prüfungsordnungen der Hochschule infolge der Corona-Pandemie gemäß Bekanntmachung vom 18.05.2021 (nachfolgend: „Satzung vom 18.05.2021“). Sie sollen Nachteile ausgleichen, die sich durch die Corona-Pandemie für die Studierenden ergeben. Insofern ergänzt diese Satzung die Prüfungsordnungen sowie die Promotionsordnung und die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule.

§ 2 Nachteilsausgleich für Studierende in höheren Semestern

(1) Die zum 30.09.2022 auslaufende zweite Übergangsphase¹ wird mit dieser Satzung um ein Semester verlängert. Sonach können Studierende, die ihr Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vor dem 01.11.2018 begonnen haben, auf Antrag die Abschluss- / Zwischenprüfung in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2023 im jeweiligen Studiengang nach den Bestimmungen einer der nachfolgenden Prüfungsordnungen ablegen:

- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ausstellungsdesign und Szenografie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007;

¹ Gemäß § 5 der Satzung vom 18.05.2021. Hinsichtlich der ursprünglichen Übergangsregelung vgl. § 27 sämtlicher Prüfungsordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018.

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 05.01.2015;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medienkunst der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 10.12.2009;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produkt-Design der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007.

(2) Im Übrigen gilt: Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester (gem. § 32 Abs. 5a LHG).

§ 3 Nachteilsausgleich für Internationale Studierende

Abweichend von

- Artikel 5 der Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 05.03.2021 sowie
- § 6 Abs. 1 der Satzung vom 18.05.2021

verlängert sich die Frist zur Vorlage eines Nachweises über eine bestandene Sprachprüfung für Internationale Studierende, die sich im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 oder im Sommersemester 2022 eingeschrieben haben, längstens bis zum 30.09.2023.

§ 4 Online-Prüfungen in Promotionsverfahren

Mit der Zustimmung oder auf Anforderung des Promotionsausschusses können Prüfungen in Promotionsverfahren per Videokonferenz durchgeführt werden. In diesen Fällen gelten die §§ 2 und 3 der Satzung vom 18.05.2021 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Karlsruhe, den 26.09.2022

gez.

Constanze Fischbeck

Komm. Rektorin der Hochschule